



---

**Studienordnung für den Master-Studiengang  
Kommunikationswissenschaft  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 2. Oktober 2006**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2006/2006-46.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-46.pdf))

**INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Studienbeginn.....	3
§ 3	Studiendauer .....	3
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen/ Sprachkenntnisse.....	3
§ 5	Ziele des Studiums .....	4
§ 6	Inhalte und Aufbau des Studiums im Master-Studiengang „Kommunikationswissenschaft“ .....	5
§ 7	Prüfungen .....	6
§ 8	Studienfachberatung.....	6
§ 9	Masterarbeit.....	7
§ 10	In-Kraft-Treten .....	7
	Anhang: Liste der Fächer mit Ergänzungsmodulen (vgl. § 6 Abs. 4) .....	8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studienordnung:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des nicht-konsekutiven Studiengangs MA „Kommunikationswissenschaft“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

### **§ 2 Studienbeginn**

Der Master-Studiengang „Kommunikationswissenschaft“ wird im Wintersemester aufgenommen.

### **§ 3 Studiendauer**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium der „Kommunikationswissenschaft“ besteht aus einem viersemestrigen Master-Studiengang. <sup>2</sup>Das Studium kann auch berufsbegleitend abgeleistet werden. <sup>3</sup>Bei einer Studienleistung von 50 % pro Semester verlängert sich die Regelstudienzeit auf acht Semester.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium des MA „Kommunikationswissenschaft“ umfasst mindestens 120 ECTS-Punkte. <sup>2</sup>Hiervon entfallen auf die MA-Abschlussarbeit 30 ECTS-Punkte. <sup>3</sup>Je Semester sind durchschnittlich 30 ECTS-Punkte bzw. im Falle eines berufsbegleitenden Studiums sind je Semester durchschnittlich 15 ECTS-Punkte zu erwerben. <sup>4</sup>Die MA-Abschlussarbeit wird in der Regel im vierten MA-Fachsemester verfasst.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen/ Sprachkenntnisse**

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Master-Studiengang „Kommunikationswissenschaft“ setzt ein mindestens sechswöchiges Praktikum im Medien- bzw. PR-Bereich einer kulturellen oder wissenschaftlichen Einrichtung, einer Partei, eines Verbands oder eines privatwirtschaftlichen Unternehmens vor Aufnahme des Studiums voraus. <sup>2</sup>Das Praktikum sollte nicht länger als drei Jahre zurückliegen.
- (2) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang „Kommunikationswissenschaft“ setzt Kenntnisse in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen voraus: eine davon muss Englisch sein. <sup>2</sup>Die Kenntnisse in der ersten lebenden Fremdsprache sind mit

mindestens fünfjährigem Schulunterricht, die der zweiten lebenden Fremdsprache mit mindestens dreijährigem Schulunterricht nachzuweisen.

- (3) <sup>1</sup>Die erste Fremdsprache kann durch Besuch eines Fremdsprachenkurses mit qualifiziertem Leistungsnachweis im Umfang von 12 SWS nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Die zweite Fremdsprache kann durch Besuch eines Fremdsprachenkurses mit qualifiziertem Leistungsnachweis im Umfang von 6 SWS nachgewiesen werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang „Kommunikationswissenschaft“ setzt ein einschlägiges, abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität oder Fachhochschule voraus. <sup>2</sup>Als einschlägig gelten Studien, wenn der Abschluss in Kommunikations-, Publizistik-, Medienwissenschaft, Journalistik, sozialwissenschaftlich-ökonomischen, historischen oder philologischen Wissenschaften erworben wurde. <sup>3</sup>Über Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber müssen einen Hochschulabschluss mit der Note von „2.0“ oder besser nachweisen. <sup>2</sup>Es findet ein Eignungsfeststellungsverfahren unter Leitung der Professorinnen und Professoren des Studiengangs statt.
- (6) Wird die Zulassung zu einer berufsbegleitenden Ableistung des Studiums angestrebt, so ist der Nachweis über eine regelmäßige Erwerbstätigkeit (im Umfang von wenigstens der Hälfte der Regelarbeitszeit) durch Vorlage eines Arbeitsvertrags zu erbringen.

## § 5 Ziele des Studiums

- (1) Der Master-Studiengang „Kommunikationswissenschaft“:
- führt innerhalb von vier Semestern zu einem spezialisierten Studienabschluss;
  - vertieft mit Schwerpunktsetzungen in den Bereichen „Mediengeschichte und Medieninnovation“ bzw. „Organisationskommunikation und Kommunikationsökonomie“ die kommunikationshistorische und -ökonomische Ausbildung.
- (2) Der Master-Studiengang richtet sich an Absolventinnen und Absolventen zweier Ausbildungsrichtungen:
- mit Abschlüssen in kommunikations-, publizistik-, journalistik-, medienwissenschaftlichen und philologischen Studiengängen;
  - mit Abschlüssen in Studiengängen der Sozial-, Wirtschafts- oder Geschichtswissenschaften.
- (3) Das Ziel des Studiengangs wird erreicht durch das Studium von einem Basis-Modul (Modul I), zwei vertiefenden Modulen und einem Ergänzungsmodul:
- Modul I: Systematische Kommunikationswissenschaft

- Modul II: Kommunikations- und Mediengeschichte
- Modul III: Organisationskommunikation und Kommunikationsökonomie
- Ergänzungsmodul: importiert aus dem Angebot eines weiteren Fachs an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

## **§ 6 Inhalte und Aufbau des Studiums im Master-Studiengang „Kommunikationswissenschaft“**

- (1) Der Master-Studiengang „Kommunikationswissenschaft“ besteht aus dem Studium der folgenden Module:
  - Modul I: Systematische Kommunikationswissenschaft
  - Modul II: Kommunikations- und Mediengeschichte
  - Modul III: Organisationskommunikation und Kommunikationsökonomie
  - Ergänzungsmodul: importiert aus dem Angebot eines weiteren Fachs an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) Die am Master-Studiengang „Kommunikationswissenschaft“ lehrenden Dozentinnen und Dozenten kennzeichnen in ihrem Lehrangebot die Zuordnung der jeweiligen Lehrveranstaltung zu den entsprechenden Modulen.
- (3) <sup>1</sup>Die für den Erwerb des MA-Grades nachzuweisenden mindestens 120 ECTS-Punkte sind gleichmäßig über die vier Semester zu verteilen. <sup>2</sup>Die MA-Abschlussarbeit ist in der Regel im vierten Semester zu verfassen.
- (4) Die Module setzen sich wie folgt zusammen:
  - Das Modul I (Basis-Modul) umfasst für Studierende, die keinen ersten Hochschulabschluss in Kommunikations-, Publizistik-, Journalistik-, Medienwissenschaft oder philologischen Wissenschaft vorweisen können, mindestens 20 ECTS-Punkte.
  - Mindestens zwei Seminare und mindestens eine Vorlesung mit Klausur sind verpflichtend. Die Veranstaltungen des Basis-Moduls sind im ersten bis zweiten Fachsemester des Master-Studiengangs zu besuchen und sollen den gleichmäßigen Kenntnisstand der Studierenden gewährleisten.
  - In den Modulen II und III sind jeweils mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben. In jedem Modul sind mindestens eine Vorlesung mit Klausur und mindestens zwei Seminare erfolgreich zu studieren.
  - Der Schwerpunkt wird ergänzt durch ein Modul, das aus einschlägigen Veranstaltungen benachbarter Fächer mit Exportmodulen besteht. Die Fächer sind der Liste im Anhang der Studienordnung zu entnehmen.
  - Der Umfang des Ergänzungsmoduls beträgt in der Regel 10 bis 20 ECTS-Punkte und richtet sich nach den Anforderungen, die in der Studien- bzw. Prüfungsordnung des exportierenden Fachs festgelegt sind.
  - Die Veranstaltungen der Module II und III werden zwischen dem ersten und dritten Fachsemester besucht.

(5) Von den erforderlichen 120 ECTS-Punkten entfallen:

	Veranstaltung	ECTS	Anzahl	Modul-Summe
Modul I	V	6	1	
	S	6	1	
	S	8	1	20 (mind.*)
Modul II	V	6	1	
	S	6	1	
	S	8	1	20 (mind.)
Modul III	V	6	1	
	S	6	1	
	S	8	1	20 (mind.)
MA		30	1	30
Wahlpflichtbereich				10/30 (mind.**)
Ergänzungs-Modul				10-20
<b>Summe</b>				<b>120</b>

\* <sup>1</sup>Studierende, die einen ersten Hochschulabschluss in einem verwandten Fach (Journalistik-, Kommunikations-, Medien-, Publizistikwissenschaft) besitzen, brauchen das Modul I nicht vollständig zu belegen. <sup>2</sup>Eine Vorlesung des Moduls I ist in jedem Fall verpflichtend.

\*\* <sup>1</sup>Studierende, die keinen ersten Hochschulabschluss in einem verwandten Fach (Journalistik-, Kommunikations-, Medien-, Publizistikwissenschaft) vorweisen können, belegen im Wahlpflichtbereich in den Modulen I bis III Veranstaltungen im Wert von mindestens 10 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Studierende, die einen ersten Hochschulabschluss in einem verwandten Fach besitzen und auf Komplettierung des Moduls I verzichten, belegen im Wahlpflichtbereich in den Modulen I bis III Veranstaltungen mit mindestens 30 ECTS-Punkten.

(6) Näheres regelt das Modulhandbuch „Kommunikationswissenschaft“.

## § 7 Prüfungen

Die Prüfungen des Master-Studiengangs „Kommunikationswissenschaft“ finden studienbegleitend statt.

## § 8 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird in Verantwortung der Professorinnen und Professoren des Master-Studiengangs „Kommunikationswissenschaft“ durchgeführt.

## § 9 Masterarbeit

- (1) Die MA-Abschlussarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse im Bereich der „Kommunikationswissenschaft“ verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der MA-Abschlussarbeit ergibt sich aus den Themen eines Moduls. <sup>2</sup>Das Thema der MA-Arbeit sollte spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter gemäß § 16 Abs. 3 APO vereinbart werden. <sup>3</sup>Die Voraussetzungen zur Zulassung zur MA-Arbeit nach Maßgabe des § 32 der FPO für den Master-Studiengang Kommunikationswissenschaft müssen gegeben sein. <sup>4</sup>Das Thema der MA-Arbeit spezifiziert den kommunikationswissenschaftlichen Abschluss.
- (3) <sup>1</sup>Die MA-Arbeit wird im vierten Fachsemester verfasst. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. <sup>3</sup>Die MA-Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Monaten zu bewerten. <sup>4</sup>Sie gilt als angenommen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anhang: Liste der Fächer mit Ergänzungsmodulen (vgl. § 6 Abs. 4)**

Anglistik  
Germanistik  
Romanistik  
Slavistik  
Medieninformatik



**Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juni 2005 und 31. Mai 2006 sowie der Eilentscheidung der Universitätsleitung vom 7. September 2006.**

**Bamberg, 2. Oktober 2006**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 2. Oktober 2006 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Oktober 2006.**